

Anlassbezogene Sachzuwendungen bis zu 60,- € mehrmals jährlich

2

- **Gesetzliche Grundlage:** § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG
- Zuwendungen zu persönlichen Anlässen wie Geburtstagen, Hochzeiten oder Jubiläen bis zu einem Betrag **von 60,- € pro Anlass** steuer- und sozialversicherungsfrei
- Voraussetzung ist immer ein besonderes **persönliches Ereignis** des Arbeitnehmers oder seiner Familienangehörigen
- Kann **mehrmals im Jahr** gewährt werden, je nach Anlass
- Fallen mehrere Ereignisse in einen Monat, kann man die anlassbezogene Sachzuwendung auch **mehrmals monatlich** gewähren
- Die **60,- Euro**-Freigrenze gilt **pro Anlass**, nicht als Monats- oder Jahresgrenze
- unabhängig von der monatlichen 50,- € Sachbezugsfreigrenze



Was sind anlassbezogene Sachzuwendungen



- **Steuerfreie Sachzuwendungen:** Die Zuwendungen müssen in Form von Sachzuwendungen erfolgen. Geldgeschenke oder geldwerte Vorteile sind von dieser Regelung ausgeschlossen und würden regulär versteuert.
- **Begrenzung des Wertes:** Die Zuwendung darf den Betrag von 60€ pro Anlass nicht überschreiten. Wird dieser Betrag überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Zuwendung muss im **Ereignismonat ausgezahlt** werden
- Allgemeine Feiertage oder Betriebsjubiläen gelten nicht als persönliche Ereignisse
- **Persönliche Anlässe:** Zu den persönlichen Anlässen zählen persönlich bedeutende Ereignisse des Mitarbeiters.



Mögliche Anlässe

für anlassbezogene Sachzuwendungen



- Geburtstag
- Hochzeit, Verlobung
- Silberhochzeit, Goldhochzeit
- Bestandene Prüfungen
(Gesellenprüfung, Führerscheinprüfung)
- erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungen
- Beförderung
- Dienstjubiläum
- Geburt eines Kindes, Taufe
- Einschulung/Schulabschluss
- Kommunion, Konfirmation/Firmung
- Pensionierung
- Todesfall
- Scheidung